

# Regionalordnung BDKJ Regionalverband Braunschweig

## Teil I Name, Organisation, Mitgliedschaft

### §1 Organisation

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Region Braunschweig wird von den Jugendverbänden<sup>1</sup> gebildet.

### §2 Name und Mitgliedschaft

(1) Der BDKJ Regionalverband Braunschweig führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend Regionalverband Braunschweig“, kurz „BDKJ Braunschweig“.

(2) Der BDKJ Braunschweig ist der Zusammenschluss der katholischen Jugendverbände in den Kommunen Braunschweig, Wolfsburg, Helmstedt, Gifhorn, Peine, Salzgitter, Wolfenbüttel und Goslar.

### §3 Rechtsträger

(1) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ Braunschweig ein privater, nicht-rechtsfähiger, kanonischer Verein.

(2) Rechts- und Vermögensträger des Regionalverbandes ist der BDKJ Braunschweig e.V. Seine Mitglieder sind die Mitglieder des Regionalvorstandes und die von der Regionalversammlung in die Mitgliederversammlung gewählten Personen. Näheres regelt die Satzung des Rechts- und Vermögensträgers.

### §4 Jugendverbände

(1) Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiter\*innen freiwillig angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

(2) Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie sorgen in eigener Verantwortung für die Ausbildung und Fortbildung ihrer Führungskräfte sowie Mitarbeiter\*innen.

### §5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden setzt voraus:

1. Erfüllung der in §4 genannten Voraussetzungen,
2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
4. Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied,
5. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
6. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs,
7. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung und
8. für Jugendverbände, die nicht auf Bundesebene oder Diözesanebene Mitglied sind, müssen für die Aufnahme in den BDKJ-Regionalverband mindestens 5 Mitglieder haben.

(2) Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der

---

<sup>1</sup> Jugendverbände im Sinne dieser Regionalordnung sind die in der Region ansässigen Gliederungen der Jugendverbände des BDKJ.

Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.

(3) Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

(4) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ Braunschweig setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Bedingungen mindestens fünf natürliche Personen als Mitglieder voraus.

## §6 Aufnahme

(1) Jugendverbände können von der Regionalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.

(2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.

(3) Dem BDKJ Braunschweig gehören derzeit folgende Jugendverbände an:

- CAJ Ortsgruppe Braunschweig
- DPSG Martin Luther King Braunschweig
- DPSG Don Bosco Peine
- DPSG St. Martin Braunschweig
- DPSG Veltheim
- DPSG Wendeburg
- KJG Braunschweig
- Kolpingjugend Schöppenstedt
- DPSG Gifhorn
- DPSG Helmstedt

(4) Der Regionalvorstand informiert den Diözesanvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden in den BDKJ Braunschweig.

## §7 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ Braunschweig ruhen lassen.

(2) Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ Braunschweig seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft. Die notwendige Feststellung hat der Regionalvorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem Regionalvorstand schriftlich mitteilt.

(4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

## §8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,
2. Auflösung des Jugendverbandes oder
3. Ausschluss.

(2) Jugendverbände können von der Regionalversammlung auf Antrag des Regionalvorstandes oder der Leitung eines Jugendverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §5 nicht mehr erfüllt oder
4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

(3) Die Regionalversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

(4) Der Regionalvorstand informiert den Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ Braunschweig.

## Teil II: Der BDKJ Braunschweig

### §9 Organe

Die Organe des BDKJ Braunschweig sind

1. die Regionalversammlung und
2. der Regionalvorstand.

### §10 Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ Braunschweig. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des BDKJ Braunschweigs. Ihre Aufgaben sind:

1. die Beschlussfassung über die Regionalordnung,
2. die Beschlussfassung über die Aufnahme (§6) und Ausschluss (§8) von Jugendverbänden im BDKJ Braunschweig,
3. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien und Vorhaben,
4. die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung eigener Einrichtungen,
5. die Wahl des Regionalvorstandes,
6. die Entgegennahme und Beschlussfassung des Rechenschaftsberichts des Regionalvorstandes,
7. die Kenntnisnahme des Haushaltsplanes und der Rechnungslegung des „BDKJ Braunschweig e.V.“ als Rechtsträger des BDKJ Braunschweig,
8. die Vorbereitung von Anträgen an die Diözesanversammlung,
9. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ Braunschweig in Kirche, Gesellschaft und Staat und

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind:

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes und
2. jeweils 2 Delegierte der unter §6 (3) genannten Jugendverbände

(3) Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind, sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind:

1. die beratenden Mitglieder des Regionalvorstandes nach §11 (4),
2. die Mitglieder der Jugendverbände nach §5,
3. die Mitglieder der gewählten Ausschüsse,
4. die stimmberechtigten Mitglieder des „BDKJ Braunschweig e.V.“
5. Vertreter\*innen des BDKJ in den Dekanatspastoralräten der Region und
6. der Diözesanvorstand des BDKJ.

(4) Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand schriftlich<sup>2</sup> vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie tagt mindestens einmal jährlich.

(5) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr stimmberechtigte Delegierte der Jugendverbände als Regionalvorstandsmitglieder anwesend sind.

## §11 Regionalvorstand

(1) Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind insbesondere:

1. die Leitung des BDKJ Braunschweig, seiner Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Regionalordnung und der Beschlüsse der Regionalversammlung,
2. die Mitarbeit und die Vertretung des BDKJ Braunschweig in Kirche, Gesellschaft und Staat,
3. die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen,
4. die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden,
5. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Leitungsorgane des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Region,
7. die Einberufung und Leitung der Regionalversammlung und die Abgabe des Rechenschaftsberichtes,
8. die Leitung der Geschäftsstelle des BDKJ,
9. die Zusammenarbeit mit den Dekanatspastoralräten der Region,
10. die Mitarbeit im BDKJ-Diözesanverband,
11. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes und
12. die Information des Diözesanvorstandes über die Aufnahme und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden im BDKJ Braunschweig.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes sind fünf Personen.

(3) Die Vorstandsmitglieder sollen Mitglied eines Jugendverbands sein. Vorstandsmitglieder werden von der Regionalversammlung für zwei Jahre gewählt.

(4) Beratende Mitglieder des Regionalvorstandes sind vom Regionalvorstand berufene Personen.

## §12 Geschäftsstelle

(1) Der Regionalvorstand leitet die Geschäftsstelle und hat die Fachaufsicht über die Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle. Näheres regelt die Dienstordnung des „BDKJ Braunschweig e.V.“.

(2) Der Anstellungsträger für die Mitarbeiter\*innen ist der „BDKJ Braunschweig e.V.“, der auch die Dienstaufsicht hat.

## Teil III: Schlussbestimmungen

### §13 Abstimmungsregeln

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Regionalordnung oder die Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Bei Änderungen der Regionalordnung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Die Regionalordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des BDKJ-Diözesanvorstandes.

---

<sup>2</sup> Als schriftlich eingeladene Form gilt neben der Papierform die schriftliche Einladung per E-Mail an die letzte bekannte Emailadresse der Person.

(5) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheiten bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

(6) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgegeben werden.

#### **§14 Auflösung des Regionalverbands**

(1) Bei der Auflösung des Regionalverbandes des BDKJ fallen Aufgaben und Pflichten an den Diözesanverband.

(2) Über die Auflösung des BDKJ entscheidet eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Regionalversammlung.

Beschlossen von der BDKJ Regionalversammlung am 16.06.2024.